

Beschlussvorlage

Abt. 2/0406/2023

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	28.03.2023	öffentlich

Abfallgebühren - Beschluss des Gemeinderats vom 24.01.2023 zur Prüfung einer Beihilfe**Beschlussvorschlag:**

1. Der Beschluss des Gemeinderates vom 24.01.2023 zur Prüfung von Beihilfemöglichkeiten zur Entlastung bedürftiger Pullacher Bürger von den gestiegenen Abfallentsorgungsgebühren wird mangels Umsetzbarkeit als erledigt betrachtet.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Abgleich zwischen den bei der Gebührenkalkulation zum 01.01.2023 veranschlagten und den im Jahr 2023 tatsächlich angefallenen Ausgaben für die kommunale Abfallentsorgung durchzuführen. Sofern die tatsächlichen Ausgaben in einem Missverhältnis zur Kostenprognose stehen, erfolgt eine Neukalkulation der Gebühren für die Abfallentsorgung bereits innerhalb des laufenden Kalkulationszeitraums, je nach Kostenentwicklung zum 01.01.2024 oder zum 01.01.2025.

Begründung:

Am 24.01.2023 legte der Pullacher Gemeinderat die Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 fest. Die aus der Kalkulation hervorgegangene 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Pullach i. Isartal wurde daraufhin öffentlich bekanntgemacht und trat rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. In Anbetracht der signifikanten prozentualen Gebührensteigerung und der damit einhergehenden finanziellen Belastung für die Pullacher Bürger wurde am 24.01.2023 folgender Ergänzungsantrag mit 13:7 Stimmen beschlossen:

„Die Verwaltung wird beauftragt, nach Möglichkeiten zu suchen, der Pullacher Bevölkerung auf Antrag eine Beihilfe zu gewähren, um die gestiegenen Abfallgebühren zu kompensieren. Hierbei sind geeignete Kriterien der Bedürftigkeit festzulegen.“

Der Begriff der Bedürftigkeit beschreibt einen wirtschaftlichen Zustand, in dem die betroffenen Personen außerstande sind, aus eigener Kraft für ihren Unterhalt zu sorgen. Im Sozialrecht orientiert er sich an den für den Bezug von Bürgergeld bzw. Grundsicherung maßgeblichen Einkommensgrenzen und Einkommensarten. Einkommen ist demnach grundsätzlich jede Einnahme in Geld, darunter auch eine potenzielle kommunale Beihilfe zu den Abfallgebühren.

Zur Verdeutlichung bietet sich die Abgrenzung einer potenziellen Abfallgebühren-Beihilfe zum freiwilligen kommunalen Erziehungsgeld in Pullach an. Das freiwillige kommunale Erziehungsgeld stellt eine Anerkennung der Erziehungsleistung dar. Eltern erhalten dadurch den Gestaltungsspielraum, frühe Bildung und Erziehung einschließlich gesundheitsförderlicher Maßnahmen für ihre Kinder zu ermöglichen. Das Erziehungsgeld dient somit nicht zur Deckung der allgemeinen Lebenshaltungskosten und des Existenzminimums der Familie des Kindes. Diese Unterscheidung ist insofern wichtig, da eine potenzielle Beihilfe zu den Abfallgebühren, im

Gegensatz zum Pullacher Erziehungsgeld, sehr wohl auf die Deckung der allgemeinen Lebenshaltungskosten und des Existenzminimums der Familie abzielen würde. Eine kommunale Beihilfe zu den Abfallgebühren würde demnach als existenzsichernde Geldleistung vollständig auf gewährte Sozialleistungen, darunter das Bürgergeld oder die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung angerechnet werden.

Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit ist eine Anrechnung auf das Bürgergeld durchaus nachvollziehbar. Für Empfänger von Bürgergeld und Grundsicherung werden gestiegene Nebenkosten i. S. d. Betriebskostenverordnung, darunter die Gebühren der Abfallentsorgung, vom Leistungsträger übernommen. Eine von der Gemeinde gewährte Beihilfe zu den Abfallgebühren würde somit nicht die im Sinne des Sozialgesetzbuches II (SGB II) bedürftigen Pullacher entlasten, sondern indirekt die Staatskasse.

Da eine Beihilfe für Empfänger von Sozialleistungen ausscheidet, bliebe als anspruchsberechtigter Personenkreis lediglich der sog. „untere Mittelstand“ übrig. Aus Gründen des Diskriminierungsverbots wäre eine gezielte Förderung dieses Personenkreises – und damit verbunden die vorsätzliche Nichtförderung von Sozialleistungsempfängern – mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht zulässig.

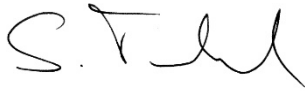
Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, von welcher Preissteigerung die Pullacher Bevölkerung konkret entlastet werden soll. Ausgehend davon, dass die Abfallgebühren im Kalkulationszeitraum 2020-2022 aufgrund einer falschen Berechnung gesenkt wurden, sollte für einen Gebührenvergleich der Kalkulationszeitraum 2017-2019 herangezogen werden. Ein durchschnittlicher 4-Personen-Haushalt in einem Einfamilienhaus hat in diesem Zeitraum für seine 120L-Restmülltonne 273 EUR p. a. gezahlt. Zum 01.01.2023 ist diese Gebühr auf 439 EUR p. a., also um 61 Prozent gestiegen. Das entspricht einer monatlichen Mehrbelastung von 13,83 EUR. Gleichzeitig haben sich die Ausgaben für Strom von durchschnittlich 27,80 Cent/kWh (Stand 01/2017) auf 45,05 Cent/kWh (Stand 02/2023), also um 62 Prozent erhöht. Der 4-Personen-Haushalt mit einem Stromverbrauch von durchschnittlich 3.600 kWh zahlt somit heute alleine für Strom 58 EUR monatlich mehr als noch 2017. Ein ähnliches Bild zeichnet sich bei den allgemeinen Verbraucherpreisen und insbesondere bei den Ausgaben für gasbetriebene Wärme ab, deren Index, bezogen auf einen 4-Personen-Haushalt, seit 2017 zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung geführt hat.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Unmut über die Erhöhung der Abfallgebühren zum 01.01.2023 durchaus nachvollziehbar. Vor dem Hintergrund der allgemeinen flächendeckenden Preissteigerung, hat eine finanzielle Beihilfe zu den Abfallgebühren jedoch nicht das Potenzial zu einer spürbaren Entspannung der Pullacher Haushalte zu führen. Der Anteil der Abfallgebührenerhöhung an den monatlichen Gesamtausgaben eines durchschnittlichen 4-Personen-Haushalts ist zu gering. Darüber hinaus sollte eine Verbesserung des Lebensstandards und die Sicherung des Existenzminimums eher im Rahmen von Tarifverhandlungen, verbunden mit entsprechenden Lohnsteigerungen der Arbeitnehmer realisiert werden.

Die Pullacher Bevölkerung hatte seit Versand der Abfallgebührenbescheide zum 01.01.2023 reichlich Klärungsbedarf zu den Hintergründen der Gebührenkalkulation. Die weit überwiegende Anzahl der an die Verwaltung adressierten Anrufe und Mails zielte auf die lange aufgeschobene Verkleinerung der vorhandenen Abfallbehältnisse ab (z. B. von 80 L auf 60 L Restmüllbehälter). Nach Ablauf der Widerspruchsfrist zeigte sich aber auch, dass trotz tausenden Bescheidempfängern lediglich drei Widersprüche eingelegt wurden, welche inhaltlich nicht begründet sind. Die Widersprüche sind zudem nicht den bedürftigen Pullachern in Mietwohnungen sondern ausschließlich Eigenheimbesitzern zuzuordnen. Es ist davon auszugehen, dass die neuen Abfallgebühren zwar eine finanzielle Mehrbelastung der Pullacher Haushalte darstellen, im Gesamtkontext der gesamten Haushaltsausgaben aber nicht der maßgebliche, mit einer spezifischen Beihilfe zu unterstützende Kostenfaktor sind.

Um die Pullacher Bevölkerung nicht mit unnötig hohen Abfallgebühren zu belasten, sollte die Verwaltung dennoch – bereits von Amts wegen – eine regelmäßige Überprüfung und

gegebenenfalls Anpassung der Entsorgungsgebühren durchführen. Die Kalkulation für den Zeitraum 2023-2025 erfolgte während der Hochphase der Energie- und Gaspreiskrise. Aktuelle Meldungen lassen aber darauf hoffen, dass sich eine Entspannung bei den Kosten abzeichnet. Sofern diese Preisentspannung nachhaltig ist, sollten bereits innerhalb des laufenden Kalkulationszeitraums 2023-2025 die Abfallgebühren vorzeitig gesenkt werden. Hierfür bietet sich der 01.01.2025 an. Zeichnet sich bereits im Laufe des Haushaltsjahres 2023 ein Auseinanderklaffen von tatsächlichen Kosten und Kostenprognose ab, wäre auch eine Gebührensenkung zum 01.01.2024 geboten.



Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin